Livländische Gouvernements-Zeitung.

(XVI. Jahrgang.)

Erscheint wöchentlich 3 Mal: am Montag, Mittwoch und Freitag.
Der Abonnementspreis beträgt 3 Rbl.
Mit Uebersendung per Post 4 Rbl. 50 Kop.
Mit Uebersendung ins Haus 4 Rbl.
Bestellungen werden in der Redaction und in allen Post-Comptoirs entgegengenommen

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости выходятъ 3 раза въ недѣлю по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ.
Цѣна за годовое изданіе 3 руб.
Съ пересылкою по почтѣ 4 руб. 50 коп.
Съ доставкою на домъ 4 руб.
Подписка принимается въ Редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Privat-Annoncen werden in der Gouvernements-Typographie täglich mit Ausnahme der Sonn- und hohen Festtage, Vormittags von 7 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 7 Uhr entgegengenommen.
Der Preis für Privat-Inserate beträgt:
für die einfache Zeile 6 Kop.
für die doppelte Zeile 12 Kop.

Частныя объявленія для напечатанія принимаются въ Лифляндской Губернской Типографіи ежедневно, за исключеніемъ воскресныхъ и праздничныхъ дней, отъ 7 до 12 часовъ утра и отъ 2 до 7 час. по полудни.
Плата за частныя объявленія:
за строку въ одинъ столбецъ 6 коп.
за строку въ два столбца 12 коп.

Середа, 10. Января.

№ 4. Mittwoch, 10. Januar. 1868.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung werden sämmtliche **Behörden und Autoritäten**, welche die Gouvernements-Zeitung zu halten verpflichtet sind, — mit Ausnahme der Guts- und Gemeinde-Verwaltungen, Kirchenvorsteher der Landkirchspiele und Kirchspielsgerichte, — ersucht und resp. beauftragt, **die Pränumerationsgelder für das Jahr 1868 spätestens bis zum 20. Januar desselben Jahres** abzugsfrei der Gouvernements-Regierung zu übersenden. Die Guts- und Gemeindeverwaltungen, Kirchenvorsteher der Landkirchspiele und die Kirchspielsgerichte dagegen haben die in Rede stehende Pränumeration zeitig nur **bei den resp. Ordnungsgerichten, nicht aber bei den Post-Comptoirs oder der Redaction der Gouvernements-Zeitung einzuzahlen** und zwar unter Beifügung von 3 Kop. Versendungskosten.

Die im Patrimonialgebiet der Stadt Riga belegenen Kirchspiele und Güter haben diese Gelder bei der Polizeiabtheilung des Rigaschen Landvogteigerichts bis zum genannten Termine einzuzahlen. Alle diejenigen Behörden und Autoritäten aber, welche mit der Zeitungspränumeration im Rückstande sind, werden desmittelst von der Livländischen Gouvernements-Regierung ersucht, resp. beauftragt, solche nunmehr ohne allen Verzug zu leisten.

Nr. 2781.

No Widsemmes gubernijas waldibas teek wissahm teesahm un pee waldischana peederrigeem zilwekeem, kam gubernijas awises jaturr — tikween muischu un draudschu (pagastu) pahrwaldibahm, basnizas preekschneekeem, semjukirsspillehm un kirsspilles teesahm nè — luhgts, ihpaschi peeteikts, to par schihm awisehm eemakſajamu naudu preeksch 1868 gadda wisswehlak lihdſ 20. Januaru schî nahkoschâ gaddâ, bes wissas nowilkschanas gubernijas waldibai peesuhtiht. Muischu un draudschu (pagastu) pahrwaldibahm, basnizas preekschneekeem, semjukirsspillehm un kirsspilles teesahm, turpretti ta sche peeminneta eemakſajamanauda pee laika un tikkai pee brugguteesas, bet ne pastes komptorôs, nedſ arri pee gubernijas awischu redakzijas, eemakſajama un wehl 3 kap. japeleek par peesuhtischanas maksu.

Tahm pee Rihgas pilsata peederrigahm (im Patrimonialgebiet) kirsspillehm un muischahm schihs naudas pee tahs polizejas dallas, kas peekriht pee Rihgas semju wogtei teesas, lihdſ wirsû peeminnetam terminam eemakſajamas. Bet wissahm tahm teesahm un pee waldischanas peederrigeem zilwekeem, kas no atpakkal laikeem par schihm awisehm to makſajamu naudu wehl naw eemakſajuschi no Widsemmes gubernijas waldibas teek peeteikts to nu bes wairs nekahdas kaweschanahs eemakſaht. Nr. 2781.

Keik need kohtud ja seädusse ammetid, kes peawad Kubbernemango Tseitungid piddama, — muudkui mitte moisa egga walla wallitsussed, kirriko wöörmündrid egga kihhelkonna kohtud, — sawad se läbbi Liiwlandi Kubbernemango Wallitsusse polest pallutud ning ka kästud, omma maksorahhad selle tullewa 1868 aasta eest senni kui 20 Januaril täieste Kubbernemango Wallitsusse kätte saatma. Agga moisa — ja walla-wallitsussed, ning kirriko wöörmündrid ja kihhelkonna kohtud peawad sedda üllemal nimmetud makso aimelt omma kohhaliste Sillakohtude jures ja ei mitte Posti Kontori egga Liiwlandi Kubbernemango Tseitungi wäljaandjä jures sissemaksma, — ja peawad ühtlasse need ärrasaatmisse maksud, 3 koppikut, liggipannema.

Need Ria linna makonna kihhelkonnad ja möisad peawad sedda makso senni kui üllemal nimmetud päwal selle linna Landwogteikohto mapollitsei jures sissemaksma. Keik need kohtud ja seädusse ammetid, kes polle weel mitte ommad maksud täieste ärramaksnud, sawad se läbbi Liiwlandi Kubbernemango Wallitsusse polest pallutud ning ka kästud, omma wölga iima oia wiitmatta ärramaksta.

Nr. 2781.

Inhalt.

Officieller Theil.

Veränderungen

hinsichtlich des Personalbestandes der Civil-Beamten im Livländischen Gouvernement, Ordensverleihungen, Belohnungen ꝛc.

Mittelst Ukases Eines Dirigirenden Senats vom 12. December 1867 Nr. 7021 ist der Rath der Livländischen Gouvernements-Regierung Hofrath Emil von Klein für ausgediente Jahre zum Collegienrath mit der Anciennität vom 18. September 1867 befördert worden.

Mit Genehmigung des Herrn Livländischen Gouvernementschefs ist der ehemalige Studirende der Dorpater Universität G. P. Koch auf Verfügen des Dirigirenden der Livländischen Steuer-Verwaltung vom 1. Januar a. c. ab als außeretatsmäßiger Beamter angestellt worden.

Anordnungen

und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

In Folge Urtheils der Criminaldeputation des Rigaschen Raths ist die Vagabundin Anna **Brunnikowa** auf ein Jahr ins Arbeitshaus abgegeben und später nach Ostsibirien zur Niederlassung zu versenden.

Dieselbe ist kleinen Wuchses, von mittlerem Körperbau, hat schwarzes Haupthaar, schwarze Augenbrauen, braune Augen, eine längliche Nase, einen mittelgroßen Mund, ein rundes Kinn, ein rundliches glattes Gesicht, ist ungefähr 20 Jahre alt und hat keine besonderen Merkmale.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird demnach Solches zu dem Behufe bekannt gemacht, damit derjenige, welcher irgend welches Recht auf diese Vagabundin hat, sich mit den erforderlichen Beweisen im Verlaufe der gesetzlich anberaumten Frist von zwei Jahren, gerechnet vom letzten Abdrucke der gleichzeitig hiemit in den St. Petersburgschen Senats-Anzeigen erlassenen Publication melden möge. Nr. 5199. 1

In Folge Urtheils des Livländischen Hofgerichts ist der Vagabund Iwan **Schatkowsky** diesseits auf 1 Jahr in die Wendensche Arbeitsanstalt abgegeben und später nach Ostsibirien zur Niederlassung zu versenden.

Derselbe ist 2 Arschin 4 Werschok groß, von kräftigem Körperbau, hat braunes Haupthaar braune Augenbrauen, blaue Augen, eine gewöhnliche Nase, einen mittelgroßen Mund, ein rundliches Kinn, ein glattes Gesicht, ist ungefähr 45 Jahre alt und hat keine besonderen Merkmale.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird demnach Solches zu dem Behufe bekannt gemacht, damit derjenige, welcher irgend welches Recht auf diesen Vagabunden hat, sich mit den erforderlichen Beweisen im Verlaufe der gesetzlich anberaumten Frist von zwei Jahren, gerechnet vom letzten Abdrucke der gleichzeitig hiemit in den St. Petersburgschen Senats-Anzeigen erlassenen Publication melden möge. Nr. 4933. 1

In Folge Urtheils der Criminaldeputation des Rigaschen Raths ist die Vagabundin Liese **Kruhming** diesseits auf ein Jahr in die Wendensche Arbeitsanstalt abgegeben und später nach Ostsibirien zur Niederlassung zu versenden.

Dieselbe ist mittleren Wuchses, von kräftigem Körperbau, hat röthliches Haupthaar, dergleichen Augenbrauen, blaue Augen, eine gewöhnliche Nase, einen mittelgroßen Mund, ein rundliches Kinn, ein glattes Gesicht, ist ungefähr 28 Jahre alt und hat auf dem rechten Auge einen Staar.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird demnach Solches zu dem Behufe bekannt gemacht, damit derjenige, welcher irgend welches Recht auf diese Vagabundin hat, sich mit den erforderlichen Beweisen im Verlaufe der gesetzlich anberaumten Frist von zwei Jahren, gerechnet vom letzten Abdrucke der gleichzeitig hiemit in den St. Petersburgschen Senats-Anzeigen erlassenen Publication melden möge. Nr. 4930. 1

Anordnungen

und Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Von der Livländischen Gouvernements **Rekruten-Session** wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das **Sitzungslocal** dieser Session für die Zeit der allgemeinen Rekruten-Aushebung d. i. vom 15. Januar bis zum 15. Februar a. c. in der **St. Petersburger Vorstadt, Säulenstraße**, im Hause sub **Nr. 11** sich befinden wird. Nr. 7.

Riga, den 5. Januar 1868. 3

Лифляндская Губернская Рекрутская Коммисія доводитъ до всеобщаго свѣдѣнія, что присутствіе сей коммисіи во время общаго рекрутскаго набора, т. е. отъ 15-го Января по 15.

Февраля с. г. будетъ находиться на Санктпетербургскомъ форштатѣ по столбовой улицѣ въ домѣ подъ № 11. № 7.
г. Рига, 5-го Января 1868 г. 3

Mit Beziehung auf die in Nr. 3 dieser Zeitung enthaltene Bekanntmachung wird von dem Wettgerichte der Kaiserlichen Stadt Riga hiermit zur Kenntniß gebracht, daß eingetretener Umstände halber, der diesjährige **Pferde- und Jahrmarkt**, Paulsmarkt genannt, nicht auf der Esplanade, sondern auf dem **an der Alexanderstraße bei der großen Pumpe befindlichen Platz** abgehalten werden soll.
Riga, Rathhaus den 9. Januar 1868.
Nr. 14. 2

Vom Livländischen Kameralhofe wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das der Tochter des verstorbenen Professors der Kaiserlichen Universität zu Dorpat Collegienrath Ludwig Müthel, Namens Caroline, zum Empfang ihrer Pension im Jahre 1867 aus der Dorpatschen Kreisrentei, von diesem Kameralhofe sub Nr. 1109 ertheilte und von der Eigenthümerin **verlorene Berechnungsheft** für mortificirt und ungültig erklärt worden, — der etwaige Finder des Heftes aber aufgefordert, dasselbe sofort zur Vernichtung bei genannter Palate einzuliefern. Nr. 62.
Riga, Schloß am 5. Januar 1868. 3

Sämmtliche Stadt- und Landpolizeien werden von der Estländischen Gouvernements-Regierung ersucht, nach dem aus dem Gefängnißlocale des Südjerwschen Herrn Hakenrichters am 10. December entsprungenen Woiseckschen Bauern Jürri **Kampus** die sorgfältigsten **Nachforschungen** zu veranstalten und denselben im Ermittelungsfalle unter sicherer Wache entweder dem Südjerwschen Hakenrichter oder der Estländischen Gouvernements-Regierung vorzustellen.
Signalement des Jürri Kampus: Alter ca. 25 Jahre, Größe mittelmäßig, Haare und Augenbrauen blond. Nr. 3652. 1

No Ahdaschu pagastwaldischanas teek wissi ahrpuss pagastu dsihwodami lohzekli, kurri ohtrâ lohsefchanas klassê stahw usaizinahti: dehl nekruta lohsefchanu tai 23. Januar f. g. Ahdaschu muischâ **sanahkt.**
Turklaht teek wissas semju- un pilsehtu polizejas luhgtas: tohs wissus apriñkohs dsihwodamus pee ohtras lohsefchanas klasses peederrigus Ahdaschu pagast lohzekkus pee tam peeturreht, ka winni tanni nosazzitâ laikâ us sawu pagastu notiktu.
Ahdaschôs, tai 2. Januar 1868. Nr. 3. 1

Da die **Alt-Tennasilmsche** Gemeindeverwaltung bei der Rigaer Börsenbank die Anzeige gemacht, daß der am 15. September 1867 sub Nr. 20 von der Rigaer Börsenbank auf den Namen des Herrn Julius Sewigh ausgestellte, von ihm an die Alt-Tennasilmsche Gemeindeverwaltung cedirte **Depositalschein** Litt. G. groß dreihundert Rbl. durch Einbruch aus dem Gemeinde-Magazin **gestohlen** worden, so werden hiermit von der Rigaer Börsenbank nach Vorschrift der Anmerkung zu § 38 des Allerhöchst bestätigten Statuts Alle, die an beregten Schein irgend welche rechtliche Ansprüche zu machen gesonnen sind, aufgefordert, sich binnen sechs Monaten a dato bei der Rigaer Börsenbank zu melden, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist ein neuer Schein ausgestellt, der alte aber für ungiltig erklärt werden wird. Nr. 2.
Riga, den 4. Januar 1868. 2

Von dem Rigaschen Ordnungsgerichte wird desmittelst bekannt gemacht, daß in der Nacht des $^{10}/_{11}$. d. Mts. mittelst Einbruches in das **Ringmundshoffsche Kraukle Gesinde** nachbenannte Gegenstände **gestohlen** worden sind, und zwar:
1 Fuchspferd 6 Jahre alt, mit weißen Hinterfüßen und einem weißen Stern auf der Stirn,
1 schwarzes Pferd 18 Jahre alt, mit grauem Kopf,
2 ordn. beschlagene Schlitten nebst Anspann,
10 Lpfd. Flachs,
4 Loof Roggenmehl,
2 Loof Grütze,
1½ Loof Weizenmehl, 2 Loof Roggen und
5 Loof Hafer.
Zugleich fordert das Rigasche Ordnungsgericht diejenigen auf, welche über die gestohlenen Gegenstände, oder die Diebe irgend welche Nachweise geben können, solche bei dieser Behörde beizubringen.
Riga, Ordnungsgericht den 30. December 1867.
Nr. 10748. 1

Proclamata.

Von dem Rigaschen Haus- und Dienstokladisten Martin **Rosenthal** ist bei dem Rigaschen Vogtei-Gerichte darauf angetragen worden, zur **Mortification** eines von der Rigaschen Sparcasse auf seinen Namen am 28. April 1860 sub Nr. 4169 Litt. D über 100 Rbl. S. ausgestellten **Zinseszinsscheines** ein Proclam ergehen zu lassen.
Desgleichen ist ein solcher Antrag Seitens des Gesindeswirthen des Gutes Würcken im Rujenschen Kirchspiele im Livländischen Gouvernement, Carl **Silling**, behufs Mortification eines von der Rigaschen Sparcasse auf seinen Namen am 23. November 1860 sub Nr. 5088 über 100 Rbl. S. ausgestellten Zinseszinsscheines gestellt worden.
Solchemnach werden Alle und Jede, welche an die obbezeichneten beiden Zinseszinsscheine rechtlichen Anspruch zu haben vermeinen, mittelst dieses Proclams hiemit aufgefordert, sich mit ihren desfallsigen Ansprüchen im Laufe von sechs Monaten a dato, spätestens also bis zum 22. Mai 1868 bei diesem Vogtei-Gerichte entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten zu melden und anzugeben, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Präclusivfrist die obgedachten beiden Zinseszinsscheine für mortificirt erklärt werden sollen.
Riga, Rathhaus im Vogtei-Gerichte, den 22. November 1867. Nr. 507. 3

Von dem **Klingenbergschen Gemeindegerichte** ist bei dem Rigaschen Vogtei-Gerichte darauf angetragen worden, zur **Mortification zweier** von der Rigaschen Sparcasse auf den Namen der Gemeindelade des Gutes Klingenberg am 23. Juli 1862 resp. sub Nr. 7187 und 7188 über je 100 Rbl. ausgestellten **Zinseszinsscheine** ein Proclam ergehen zu lassen.
Solchemnach werden Alle und Jede, welche an den obbezeichneten beiden Zinseszinsscheinen rechtlichen Anspruch zu haben vermeinen, mittelst dieses Proclams hiemit aufgefordert, sich mit ihren desfallsigen Ansprüchen im Laufe von sechs Monaten a dato, spätestens also bis zum 27. Mai 1868 bei diesem Vogtei-Gerichte entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten zu melden und anzugeben, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Präclusivfrist die obbezeichneten beiden Zinseszinsscheine für mortificirt erklärt werden.
Riga, Rathhaus im Vogtei-Gerichte den 27. November 1867. Nr. 519. 3

Da die Gemeindeverwaltung des Gutes **Meyershof** um **Mortification eines** angezeigtermaßen der Gebietslade des genannten Gutes durch Diebstahl abhanden gekommenen **Zinsbogens** zu dem Rentenbriefe Nr. $^{707}/_{9}$ groß einhundert Rbl. Silb. und zwar der Termine September 1867 bis September 1873 nebst dem Talon gebeten hat, so fordert die Oberverwaltung der Livländischen Bauer-Rentenbank alle Diejenigen, welche gegen die gedachte Mortification Einwendungen zu erheben etwa gesonnen sein sollten, hierdurch auf, solche ihre Einwendungen binnen sechs Monaten vom heutigen Tage ab gerechnet, spätestens also bis zum 4. Juni 1868 bei dieser Oberverwaltung zu verlautbaren, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach widerspruchlosem Ablauf der genannten Frist die obenbezeichneten Zinscoupons nebst Talon werden für ungültig erklärt und wegen Ausreichung entsprechender neuer, allein gültiger Zinscoupons nebst Talon an wen gehörig, diesseits wird Anordnung getroffen werden. Nr. 227.
Riga, den 4. December 1867. 3

Von der Maschinistenfrau Elisabeth Jobson geb. Speer, ist bei dem Rigaschen Vogtei-Gerichte darauf angetragen worden, zur **Mortification** zweier von der Rigaschen Sparcasse auf ihren Namen ausgestellten **Zinseszinsscheine** d. d. 14. Januar und resp. 22. Januar 1864 resp. sub Nr. 9078 und 9134 über je 100 Rbl. ein Proclam ergehen zu lassen.
Ein gleicher Antrag ist von dem Theaterdiener Johann Witte zur Mortification eines auf seinen Namen am 26. Juni 1863 sub Nr. 8352 über 50 Rbl. von der Rigaschen Sparcasse ausgestellten Zinseszinsscheine bei dem Rigaschen Vogtei-Gerichte gestellt worden.
Desgleichen ist von dem Rigaschen Bürger-Okladisten Georg Johannson ein gleicher Antrag zur Mortification eines von der Rigaschen Sparcasse unterm 10. Mai 1866 sub Nr. 9876 über 100 Rbl. ausgestellten Zinsscheines nebst Coupons bei dem Rigaschen Vogtei-Gerichte verlautbart worden.
Solchemnach werden Alle und Jede, welche an die obbezeichneten vier Sparcassenscheine rechtlichen Anspruch zu haben vermeinen, mittelst dieses Proclams hiemit aufgefordert, sich mit ihren desfallsigen Ansprüchen im Laufe von sechs Monaten a dato, spätestens also bis zum 13. Juni 1868 bei dem Rigaschen Vogtei-Gerichte entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten zu melden und anzugeben, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Präclusivfrist die obbezeichneten vier Sparcassenscheine für mortificirt werden erklärt werden.
Riga, Rathhaus im Vogtei-Gerichte den 13. December 1867. Nr. 550. 3

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden Alle und Jede, welche an den **Nachlaß** der verstorbenen Wittwe Emilie Elisabeth **Mau** geb. Berg, irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen oder demselben verschuldet sein sollten, hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses affigirten Proclams, und spätestens den 20. April 1868 sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Kanzellei entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden, und daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, so wie ihre etwanigen Schulden anzugeben, widrigenfalls selbige, nach Exspirirung sothanen termini praefixi, mit ihren Ansprüchen nicht weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein sollen, mit den Schuldnern aber nach den Gesetzen verfahren werden wird. Nr. 611.
Riga, Rathhaus den 20. October 1867. 1

Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо претензіи на имущество, оставшееся послѣ умершей вдовы Эмиліи Елизаветы Мау, урожденной Бергъ, или которые состоятъ оному должными, съ тѣмъ, чтобы явиться имъ и представить свои доказательства или объявить о своихъ долгахъ лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ, въ Сиротскій Судъ или въ Канцелярію онаго, непремѣнно въ теченіи шести мѣсяцевъ, считая отъ нижеписаннаго числа, и не позднѣе 20-го Апрѣля 1868 года, — въ противномъ случаѣ по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока кредиторы съ своими претензіями болѣе не будутъ слушаны ниже допущены, а съ должниками поступлено будетъ по законамъ.
Рига въ Ратгаузѣ, 20-го Октября 1867 г.
№ 611. 1

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden Alle und Jede, welche an den mittelst Resolution Eines Edlen Rigaschen Vogteigerichts d. d. 7. September a. c. für geisteskrank erklärten hiesigen Kaufmann Friedrich **Krönert** irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen oder demselben verschuldet sein sollten, hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses affigirten Proclams, und spätestens den 20. April 1868 sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Kanzellei, entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden, und daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, sowie ihre etwanigen Schulden anzugeben, widrigenfalls selbige nach Exspirirung sothanen termini praefixi mit ihren Forderungen nicht weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein sollen, mit den Schuldnern aber nach den Gesetzen verfahren werden wird. Nr. 612.
Riga, Rathhaus den 20. October 1867. 1

Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо претензіи на Рижскаго купца Фридриха Кренерта, признаннаго резолюціею Рижскаго Фохтейскаго Суда отъ 7-го Сентября сего года лишившимся ума, или которые ему состоятъ должными, съ тѣмъ, чтобы явиться имъ и представить свои доказательства или объявить о своихъ долгахъ лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ, въ Сиротскій Судъ или въ Канцелярію онаго, непремѣнно въ теченіе шести мѣсяцевъ, считая со дня сей публикаціи, и не позднѣе 20-го Апрѣля 1868 года, — въ противномъ случаѣ по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока кредиторы со своими претензіями болѣе не будутъ слушаны ниже допущены, а съ должниками поступлено будетъ по законамъ.
Рига въ Ратгаузѣ, 20-го Октября 1867 г.
№ 612. 1

Demnach von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga ein Proclam ad concursum creditorum et convocandos debitores des hiesigen Kaufmanns Paul **Jacoby** nachgegeben worden, als werden von der 1. Section des Landvogtei-

gerichts dieser Stadt Alle und Jede, welche an den genannten Cridar irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen oder demselben Zahlungen zu leisten haben sollten, hierdurch aufgefordert und resp. unter Androhung der für den Unterlassungsfall verordneten Strafbestimmungen angewiesen, mit solchen ihren Ansprüchen, resp. Zahlungsverpflichtungen, unter Beibringung gehöriger Belege binnen sechs Monaten a dato, resp. bis zum Ablauf der alsdann anzuberaumenden Allegationstermine sich bei diesem Landvogteigerichte entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten und instruirten Bevollmächtigten zu melden und anzugeben, widrigenfalls die resp. Creditoren nach Ablauf dieser Präclusivfrist mit ihren Anforderungen nicht weiter zugelassen noch berücksichtigt werden sollen, mit den etwaigen Debitoren der rubr. Concursmasse aber nach den Gesetzen verfahren werden wird.

So geschehen Riga Rathhaus in der 1. Section des Landvogteigerichts, den 20. December 1867.

Nr. 848. 3

Demnach der hiesige Kaufmann Ludwig Friedrich **Usy** ad concursum provocirt hat, so werden von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Pernau Alle und Jede, welche an den genannten Gemeinschuldner, oder an dessen unter der Firma L. F. Usy hierselbst bestandene Handlung, aus irgend einem Rechtstitel Anforderungen haben sollten, hiermit angewiesen, selbige in der Frist von sechs Monaten a dato dieses Proclams sub poena präclusi in gesetzlicher Art hierselbst zu exhibiren und in Erweis zu stellen. Zugleich wird Denjenigen, welche dem Gemeinschuldner verschuldet sein sollten, hiermit aufgegeben, die Schuldbeträge in gleicher Frist allhier einzubringen, zur Vermeidung der auf die Verheimlichung fremden Eigenthums gesetzten Strafen.

Nr. 2724. 3

Pernau, Rathhaus den 16. December 1867.

Von dem Livländischen Hofgerichte ist verfügt worden, die demselben offen eingelieferte letztwillige Disposition des am 16. August d. J. in Werro verstorbenen dimittirten Garderittmeisters Friedrich von **Helmersen** bei diesem Hofgerichte am 22. Januar 1868 zu gewöhnlicher Sessionszeit der Behörde öffentlich verlesen zu lassen, als welches allen dabei in irgend einer rechtlichen Beziehung etwa Betheiligten mit der Eröffnung hierdurch bekannt gemacht wird, daß diejenigen, welche wider die vorerwähnte **letztwillige Disposition** aus irgend einem Rechtsgrunde Einsprache oder Einwendungen zu machen gesonnen sein sollten, solche ihre Einsprache oder Einwendungen bei Verlust alles weiteren Rechts dazu innerhalb der peremtorischen Frist von Nacht und Jahr, d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, von der obgedachten Verlesung der letztwilligen Disposition ab gerechnet, bei diesem Hofgerichte ordnungsmäßig zu verlautbaren und in derselben Frist durch Anbringung einer förmlichen Rescissionsklage rechtlich zu begründen und ausführig zu machen verbunden sind. Zugleich werden kraft dieser Publication und Proclamation Alle und Jede, welche an den verstorbenen dimittirten Garderittmeister Friedrich von Helmersen, modo dessen Nachlaß, als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen formiren zu können vermeinen, oberrichterlich aufgefordert, sich a dato dieser Proclamation innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 4. Februar 1869 mit solchen ihren creditorischen Ansprüchen und Forderungen entweder selbst oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten allhier bei diesem Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Meldungsfrist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern mit ihren etwanigen creditorischen Ansprüchen und Forderungen an den weiland dimittirten Garderittmeister Friedrich von Helmersen, modo dessen Nachlaß, gänzlich und für immer präcludirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Nr. 6242. 1

Riga, Schloß den 21. December 1867.

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Dorpat werden alle Diejenigen, welche an den Nachlaß des hierselbst mit Hinterlassung eines Testaments verstorbenen Hausbesitzers Nikifor Mironow **Chlopotow** unter irgend einem Rechtstitel gegründete Ansprüche erheben zu können meinen, oder aber das Testament des gedachten Chlopotow anfechten wollen, und mit solcher Anfechtung durchzudringen sich getrauen sollten, hiermit aufgefordert, sich binnen sechs Monaten a dato dieses Proclams, also spätestens am 18. Juni 1868, bei diesem Rathe zu melden und hierselbst ihre Ansprüche zu verlautbaren und zu begründen, auch die erforderlichen gerichtlichen Schritte zur Anfechtung des Testaments zu thun, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Frist Niemand mehr in dieser Testaments- und Nachlaßsache mit irgend welchem Anspruche gehört, sondern gänzlich abgewiesen werden soll, wonach sich also Jeder, den solches angeht, zu richten hat.

Nr. 1420. 1

V. R. W.

Dorpat-Rathhaus, am 18. December 1867.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ɛc. fügt das Dorpatsche Kreisgericht hiermit zu wissen, demnach der Dorpatsche Herr Landgerichts-Assessor Wilhelm **von Stryk** als Erbbesitzer des im Dorpat-Werroschen Kreise und Pölweschen Kirchspiele belegenen Gutes Kioma hierselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß nachstehend genanntes Gehorchsland-Grundstück Korwer, groß 22 Thl. $48^{105}/_{112}$ Gr. auf den Kiomaschen Bauer Peep Rihm für den Preis von 1900 Rbl. S.-M. dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontracte übertragen worden ist, daß selbiges Grundstück Korwer dem Käufer Peep Rihm als freies von allen auf dem Gute Kioma ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für ihn und seine Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören solle, als hat das Dorpatsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannten Grundstücks mit allen Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß genanntes Grundstück Korwer sammt Gebäuden und allen Appertinentien dem Käufer erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll.

Nr. 1113. 3

Dorpat-Kreisgericht, am 8. November 1867.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ɛc. fügt das Dorpatsche Kreisgericht hiermit zu wissen, demnach der Grundbesitzer des im Dorpatschen Kreise und Dorpatschen Kirchspiele unter dem Gute Kawast belegenen Grundstückes Woronja Nr. 11 der Kawastsche Bauer Ruben Paap hierselbst darum nachgesucht, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber zu erlassen, daß er vorgenanntes auf Kawastschem Gehorchslande belegenes, zufolge Bescheides dieses Kreisgerichts vom 12. März 1863 Nr. 574 ihm adjudicirtes, 9 Thl. $51^{39}/_{112}$ Gr. großes Grundstück Woronja Nr. 11 an den gleichfalls zur Kawastschen Gemeinde verzeichneten Bauer Jacob Paap für den Preis von 1664 Rbl. S.-M. übertragen habe, als hat das Dorpatsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannten Grundstücks Woronja Nr. 11 mit allen Appertinentien formiren zu können vermeinen auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monate a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß obengenanntes Grundstück Woronja Nr. 11 sammt Gebäuden und Appertinentien dem Käufer erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll.

Nr. 1160. 3

Dorpat-Kreisgericht, am 29. November 1867.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ɛc. thut das Riga-Wolmarsche Kreisgericht zu wissen: Demnach der Herr Staatsrath Ernst Baron **Maydell** als Pfandbesitzer des im Wolmarschen Kreise und Dickelnschen Kirchspiele belegenen Gutes Schujenpahlen nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß die zu diesem Gute gehörigen wackenbuchmäßigen Gesinde:

1) Mellkallei, 29 Thl. 46 Gr. groß, auf den Bauer Thom Mauring für den Preis von 3800 Rbl. S.-M.

2) Tilzen, 30 Thl. 28 Gr. groß, auf die Bauern Jahn, Jurris, Zinne und Peter Zinne für den Preis von 4650 Rbl. S.-M.

3) Sulgum, 26 Thl. 48 Gr. groß, auf den Bauer Tennis Baumann für den Preis von 3720 Rbl. S.-M.

4) Kewweek, 46 Thl. 15 Gr. groß, auf die Bauern Mahrz, Jahn und Mahrz Zinne für den Preis von 7450 Rbl. S.-M.

5) Kaul, 31 Thl. 16 Gr. groß, auf die Bauern Gust und Jahn Mellalsne für den Preis von 4900 Rbl. S.-M.

6) Keuge, 35 Thl. 14 Gr. groß, auf die Bauern Willum und Dahwes Preede für den Preis von 5650 Rbl. S.-M.

7) Kreewing, 36 Thl. 80 Gr. groß, auf die Bauern Mahrz, Tennis und Mahrz Wende für den Preis von 5300 Rbl. S.-M.

8) Brodel, 16 Thl. 42 Gr. groß, auf die Bauern Mahrz und Peter Weiking für den Preis von 1950 Rbl. S.-M.

9) Schagger, 20 Thl. 53 Gr. groß, auf den Bauer Peter Vogel für den Preis von 2760 Rbl. S.-M.

10) Preening, 34 Thlr. 39 Gr. groß, auf den Bauer Tennis Ampermann für den Preis von 4600 Rbl. S.-M.

11) Peene, 32 Thl. 15 Gr. groß, auf die Bauern Jahn Knosping und Jahn Sihmann für den Preis von 4180 Rbl. S.-M.

dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontracte übertragen worden sind, daß selbige 11 Gesinde mit allen Gebäuden und Appertinentien auf die resp. Käufer als freies, von allen auf dem Gute Schujenpahlen ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben und Erb- und Rechtsnehmer angehören solle, — als hat das Riga-Wolmarsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät, gleichwie aller derjenigen, welche auf dem Gute Schujenpahlen bei Einem Erlauchten Livländischen Hofgerichte ingrossirte Forderungen haben, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerungs- und Eigenthumsübertragung genannter 11 Gesinde nebst allen Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommrn sein wird, daß alle diejenigen, welche sich während dieses Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß die gedachten 11 Schujenpahlenschen Gesinde mit allen Gebäuden und Appertinentien den resp. Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen.

Wolmar, den 20. November 1867. 3

Nr. 3680.

Torge.

Von der Wendenschen Bezirks-Verwaltung der Reichs-Domainen wird desmittelst zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das von der II. Rigaschen (Collbergschen) Forsteiwidme abgetheilte **Obrockstück**, enthaltend:

1) Ackerland 17 Dessätinen 1681 Q.-Faden,

2) Gartenland, Hof- und Gebäudegrund 522 Q.-Faden und

3) Heuschlag 1208 Q.-Faden,

zusammen 18 Dessätinen 1011 Q.-Faden vom 1. Januar 1868 ab auf 12 Jahre verpachtet werden wird und haben sich etwaige Pachtinteressenten zu den auf den 20. und 23. Februar 1868 festgesetzten Torgterminen hierselbst einzufinden, die Torgbedingungen aber zeitig vorher in der Kanzellei der Bezirks-Verwaltung einzusehen.

Wenden, Domainen Bezirks-Verwaltung den 4. Januar 1868. Nr. 22. 3

Livländischer Vice-Gouverneur **J. v. Cube.**

Aelterer Secretair **H. v. Stein.**

Nichtofficieller Theil.

Sicheres Heilmittel gegen Lungenseuche beim Rindvieh;

vom Rittergutsbesitzer Henze auf Weichnitz b. Quaritz.

Vor einiger Zeit besuchten mich mehrere Landwirthe aus den österr. Kaiserstaaten, theils um die hier nach Petersens System angelegten Wiesen, theils um die hier betriebene Flachsschwingerei sich anzusehen. Unter diesen Herren befand sich auch der Wirthschaftsdirector des Grafen Rummerskirch, Sura aus Windig-Jenikau bei Iglau in Mähren. Im Laufe des Gespräches theilte mir dieser mit, daß er in Windig-Jenikau einen bedeutenden Rindviehstand hätte, aber sehr häufig große Verluste durch Lungenseuche vorgekommen wären. Theils schreibt er die große Hinneigung zur Lungenseuche dem Trinkwasser, theils der starken Fütterung mit Kartoffelschlempe zu. Seit etwa drei Jahren wende er ein Mittel an, wodurch es ihm gelungen sei, jedes erkrankte Rind sicher zu heilen. Da genannter Herr dieses Mittel mir mitzutheilen so gütig war, glaube ich, ohne mir ein Urtheil über dasselbe anmaßen zu wollen, doch meinen Collegen einen kleinen Dienst zu erweisen, wenn ich dasselbe hier veröffentliche. Ich lasse jetzt die eigenen Worte des Directors Sura folgen.

„In einem Topf, welchen man mit einem Deckel verschließen kann, thut man folgende Ingredienzien: Foenum graecum 4 Lth., Antimonium 6 Lth., Flor. Sulphur 2 Lth., Glasgalle 6 Lth., Kampher 6 Lth., Lorbeeren 1 Lth., Baumöl ½ Pfd., Weinessig 3 Quart. Das Ganze wird ½ Stunde tüchtig gekocht, dann durch Leinwand geseiht, auf Flaschen gefüllt, gut verkorkt und bis zum Gebrauche in einem kühlen Keller aufbewahrt. Ist ein Rind erkrankt und die Krankheit noch im ersten Stadium, so giebt man täglich früh ½ Bierseidel (¼ Quart) dem kranken Thiere ein. Ist die Krankheit schon weiter vorgeschritten, so muß täglich früh und Abends ½ Bierseidel eingegeben werden. Das Mittel wird so lange fortgegeben, bis der Husten ganz aufhört und das Thier seine volle Munterkeit wieder erlangt hat. Sollte bei dem Thiere starke Hitze beobachtet werden, so thut man in das Tränkewasser soviel concentrirte Salzsäure, bis das Wasser sauer schmeckt und tränkt ausschließlich mit diesem Wasser. Als Vorbereitungsmittel ist es gut, öfters in das Tränkwasser aufgelöste Pottasche oder Lauge aus Holzasche zu thun. Ist die Krankheit überstanden, so mästet sich das Rind vorzüglich. Kühe, die während der Krankheit tragend waren, bringen lungenkranke Kälber zur Welt, die nicht abgesetzt werden dürfen, sondern bald geschlachtet werden müssen. Seitdem ich im Besitze dieses radicalen Heilmittels bin, ist mir während der drei Jahre noch kein Rind an der Lungenseuche eingegangen. (Annal. d. Landw.)

Ueber Ofenklappen.

Herr C. Kohn hat in einer Versammlung des n.-ö. Gewerbevereins auf einen Uebelstand in dem Hauswesen aufmerksam gemacht, welcher schon viele bedauernswerthe Ereignisse herbeigeführt hat; es ist die Absperrklappe in den Zimmeröfen aller Art.

Es wäre überflüssig, alle die Todesfälle durch Erstickung, die mitunter ganze Familien in Folge des Absperrens der Ofenröhrenklappen betroffen haben, aufzuzählen. Ein in jüngster Zeit abermals vorgekommener Fall, durch welchen eine Familie, aus fünf Gliedern bestehend, hingerafft wurde, weist die traurige Wahrheit genügend nach.

Viele Leute glauben noch immer, wenn das Brennmaterial im Ofen nicht mehr mit Flammen brennt, solle man die Wärme, damit selbe nicht durch die Röhren entweicht, durch das Schließen der Klappe im Zimmer erhalten. Dies ist aber eine ganz falsche Ansicht. Die Rauchröhre eines Zimmerofens ist leider noch immer die einzige Ventilation, welche die Zimmerluft erträglich macht, besonders die von Schlafgemächern. Es ist kaum zu begreifen, wie unsere Vorfahren auf die Idee verfallen sind, eine Absperre zwischen der Feuerstelle und dem Abzugsrohre einzuschalten; aber noch unbegreiflicher ist es, wie sich dieser Unsinn noch in unseren Tagen erhält. Alle Oefen in unseren elegantesten Wohnhäusern und Palästen sind noch mit solchen Absperrklappen versehen. Will man die Wärme im Zimmer erhalten, so schließe man die Ofenheizthüre und den Aschenfall ab. Es ist dann wenigstens nicht die Gefahr vorhanden, daß die Ofengase in's Zimmer treten, sondern es werden sich dieselben durch die Rauchröhre ungehindert verlieren oder im ungünstigen Falle im Ofen stagniren und somit keine Gefahr bringen, daher auch nie ein Unglücksfall zu beklagen sein wird.

Da es somit sowohl in wissenschaftlicher als practischer Beziehung nachgewiesen werden kann, daß der übliche Absperrungsapparat an den Zimmeröfen nicht nur total unnütz, sondern sogar lebensgefährlich werden kann, so stellt der Vortragende den Antrag: Der Gewerbeverein wolle seine Section für Bauwesen auffordern, über diesen wichtigen, seit Jahren bestehenden Uebelstand in unserem Haushalte Berathungen zu pflegen und zu erörtern, wie er auf das einfachste zu entfernen sei und gleichzeitig die betreffende Sanitätsbehörde auf diesen Uebelstand aufmerksam zu machen, damit in unserer sonst so aufgeklärten Zeit solche alte verrottete Schlosser- und Hafnergebräuche endlich einmal abgeschafft werden.

(Fortschritt.)

Von der Censur erlaubt. Riga den 10. Januar 1868.

Witterungsbeobachtungen,

angestellt

um 2 Uhr Nachmittags St. Petersburger Zeit.

Datum	Barometerhöhe	Luft-Temperatur	Wind	Atmosphäre
4. Jan.	29,64 Russ. Zoll	+ 3°,3 Reaumur	S. W. mittelmäss.	bedeckt.
5. „	29,58 „	+ 1°,3 „	S. stark.	Schnee.
6. „	29,03 „	+ 2°,5 „	S. W. mittelmäss.	Regen.
7. „	28,97 „	+ 1°,5 „	S. „	„
8. „	28,80 „	+ 3° „	S. W. gering.	bedeckt.
9. „	29,19 „	+ 2°,3 „	S. mittelmäss.	„
10. „	29,40 „	— 1°,5 „	N. „	„

Anmerkung. Der niedrigste Barometerstand ward den 7. Januar Abends in 28,72 Russ. Zoll beobachtet.

Hierbei folgt das Patent der Livl. Gouv.-Verwaltung 1—3 und eine Beilage der 1. inneren Prämien-Anleihe.

Redacteur: A. Klingenberg.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.